

Abgelehnt

# Verwaltungsgericht Schwerin

Aktenzeichen

5 B 1281/09 As



Eingegangen

04. Feb. 2010

Rechtsanwalt  
KARSTEN LÜTHKE

## Beschluss

In der Verwaltungsstreitsache

[REDACTED]

Nostorfer Straße 1, 19258 Nostorf/Horst,

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Karsten Lüthke,  
Einemstraße 16, 10785 Berlin,

gegen

Bundesrepublik Deutschland  
endvertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Huckarder Straße 91, 44147 Dortmund,

- Antragsgegnerin -

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Schwerin

am 25. Januar 2010

durch

den Richter am Verwaltungsgericht Becker als Einzelrichter

beschlossen:

1. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, Maßnahmen zur Überstellung des Antragstellers nach Griechenland vorläufig auszusetzen.
2. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

### Gründe:

Der Antrag,

der Antragsgegnerin aufzugeben, der zuständigen Behörde mitzuteilen, dass eine Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland vorläufig nicht durchgeführt werden darf,

ist gemäß § 88 VwGO sachdienlich wie aus dem Tenor zu 1) ersichtlich auszulegen. Da eine Abschiebungsanordnung noch nicht ergangen ist (dazu sogleich), bedarf es der begehrten Erklärung gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde noch nicht.

Der Antrag ist zulässig. Er ist nach § 123 Abs. 1 VwGO statthaft, obwohl einstweiliger Rechtsschutz gegen eine sofort vollziehbare Abschiebungsanordnung grundsätzlich nach § 80 Abs. 5 VwGO zu beantragen ist. Ein solcher Antrag kann aber nicht gestellt werden, weil die Abschiebungsanordnung noch nicht ergangen ist. Der Bescheid des Bundesamtes vom 14.12.2009, wonach der Asylantrag unzulässig sei und die Abschiebung nach Griechenland angeordnet wird, ist dem Antragsteller noch nicht bekanntgegeben und damit nicht wirksam geworden. Es fehlt nicht an dem erforderlichen Rechtsschutzinteresse, obwohl die Abschiebungsanordnung nicht erlassen wurde. Der Erlass der Abschiebungsanordnung steht nämlich unmittelbar bevor. Daher ist es dem Antragsteller nicht zuzumuten, zunächst die Aushändigung des Bescheides abzuwarten. Denn es ist damit zu rechnen, dass sich unmittelbar daran die Rückführung nach Griechenland anschließen wird, weshalb die Gewährung effektiven Rechtsschutzes dann kaum noch möglich sein dürfte. Angesichts dessen gebietet es Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz, dem Antragsteller bereits jetzt eine Rechtsschutzmöglichkeit zu eröffnen (VG Freiburg, Beschluss vom 26.06.2009, A 2 K 710/09, AuAS 2009, Seite 178).

Es bestehen auch keine Zweifel am Rechtsschutzbedürfnis wegen des Aufenthaltsortes des Antragstellers. Wie das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten auf telefonische Nachfrage bestätigt hat, hält er sich wieder in der Aufnahmeeinrichtung Nostorf/Horst auf.

Der Statthaftigkeit des Antrags steht § 34a Abs. 2 AsylVfG nicht entgegen. Zwar darf danach die Abschiebung in einen sicheren Drittstaat oder in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27a) nicht ausgesetzt werden. Diese Voraussetzungen liegen hier vor, weil die Antragsgegnerin den Antragsteller nach Griechenland als den für die Durchführung des Asylverfahrens nach der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates ("Dublin II") zuständigen Staat abschieben will. Jedoch ist § 34a Abs. 2 AsylVfG verfassungskonform dahin auszulegen, dass entgegen dem Wortlaut einstweiliger Rechtsschutz nicht generell ausgeschlossen wird, sondern in Ausnahmefällen nach den allgemeinen Regeln möglich bleibt, insbesondere dann, wenn der Asylbewerber entgegen dem so genannten Konzept der Normativen Vergewisserung eine individuelle Gefährdung im Falle der Abschiebung geltend machen kann (vgl. VG Schwerin, Beschluss vom 11.06.2009, 8 B 279/09 As; OVG Münster, Beschluss vom 07.10.2009, 8 B 1433/09.A). Ein solcher Ausnahmefall liegt hier vor (dazu sogleich).

Der Antrag ist auch begründet. Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht, nämlich, dass er im Falle einer Abschiebung nach Griechenland von einer individuellen Verletzung seines Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit bedroht ist und kein den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben entsprechendes Asylverfahren erwarten kann. Griechenland ist derzeit nicht Willens oder in der Lage, Asylsuchenden entsprechend dem Dubliner Übereinkommen Schutz zu gewähren. Die Mindestanforderungen an ein Asylverfahren nach den Richtlinien 2005/85/EG vom 01.12.2005 sowie 2003/9/EG vom 27.01.2003 werden von Griechenland derzeit nicht eingehalten (ausführlich VG Schwerin, Beschluss vom 11.06.2009, 8 B 279/09 As, Seite 4 bis 5 des Umdrucks). Die Defizite bestehen insbesondere darin, dass die Unterbringungskapazitäten und die ärztliche Versorgung unzureichend sind, Rechtsschutzmöglichkeiten fehlen (Mangel an Dolmetschern und Anwälten), und Misshandlungen durch die Polizei vorgekommen sind. Nach Auffassung des Gerichts sind diese Defizite bei der Durchführung der Asylverfahren in Griechenland - die bereits in einer Vielzahl gerichtlicher Entscheidungen zur Sprache gekommen sind - bisher noch nicht ausgeräumt. Ergänzend wird auf die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 08.09.2009, 2 BvQ 56/09 und 09.10.2009, 2 BvQ 72/09 - Bezug genommen.

Die erwähnten Mängel im griechischen Asylverfahren betreffen grundsätzlich alle Asylbewerber, die diesem Verfahren ausgesetzt sind, nicht etwa nur besonders schutzbedürftige Personen (wie z.B. Ältere, Minderjährige, Schwangere, Kranke oder Pflegebedürftige). Obwohl der Antragsteller zu keiner der genannten Personengruppen gehört, kann er sich also auf die genannten Defizite berufen. Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin dürfte ein genereller Überstellungsstopp nach Griechenland angezeigt sein. Davon geht im Übrigen auch das Bundesverfassungsgericht in

seinen oben genannten Entscheidungen aus (ebenso OVG Lüneburg, Beschluss vom 19.11.2009, 13 MC 166/09). Wenn die Antragsgegnerin meint, das Bundesverfassungsgericht habe in den genannten Entscheidungen noch kein Präjudiz zur Frage der Rechtmäßigkeit der Abschiebung getroffen, mag dies zwar richtig sein. Zugleich heißt es dort aber, ernst zu nehmende Quellen sprächen dafür, dass in Griechenland eine Registrierung faktisch unmöglich sei und dem Antragsteller die Obdachlosigkeit drohe. Damit sind einige der erwähnten Defizite ausdrücklich genannt, die nicht nur die "besonders schutzbedürftigen" Personen betreffen.

Der Anordnungsgrund liegt ebenfalls vor. Wie bereits erwähnt, beabsichtigt die Antragsgegnerin, den Antragsteller nach Griechenland abzuschieben, sobald die Abschiebungsanordnung erlassen ist. Die Dringlichkeit kann daher nicht verneint werden.

Das Gericht geht davon aus, dass die Antragsgegnerin gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde eine Erklärung abgeben wird, dass der Antragsteller vorläufig nicht nach Griechenland abgeschoben werden darf, sobald der ablehnende Bescheid ergangen ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83b AsylVfG.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Becker